

JagdBaselland 



Das Grüne Büchlein

2022/2023

Einleitung

Liebe Jägerinnen und Jäger

Das vorliegende «Grüne Büchlein» informiert Sie über JagdBaselland und enthält andere für die Ausübung der Jagd nützliche Informationen. Es wird an alle Mitglieder von JagdBaselland verteilt. Es ist Ihr Begleiter auf der Jagd und dient insbesondere auch Jägern (mit diesem Begriff sind im ganzen Büchlein immer auch Jägerinnen gemeint) zum Nachschlagen.

Über Termine der Veranstaltungen von JagdBaselland und anderen Organisationen werden die Mitglieder direkt informiert. Die aktuellsten Informationen finden Sie unter www.jagdbaselland.ch. JagdBaselland ist die Vereinigung der Baselbieter Jäger. Mitglieder sind Jägerinnen und Jäger, Jagdlehrlinge, Institutionen und Interessierte.

JagdBaselland

- koordiniert und vertritt die Interessen der Jägerschaft gegenüber den kantonalen Behörden
- unterstützt die kantonalen Organisationen im Jagdwesen
- informiert die Öffentlichkeit über Belange der Jagd
- engagiert sich in der Nachwuchsförderung und der Ausbildung der Jagdlehrlinge
- organisiert Weiterbildungsanlässe für Jäger
- betreut die Schiessanlage Edleten in Lausen
- fördert das jagdliche Brauchtum

Weidmannsheil!

Vorstand JagdBaselland

Vorstand JagdBaselland

Präsident	Martin Thommen M 079 962 06 38	Sissach <i>martin.thommen@jagdbaselland.ch</i>
Vizepräsident	Daniel Wenk M 079 415 82 73	Bennwil <i>daniel.wenk@jagdbaselland.ch</i>
Aus-Weiterbildung	Beat Frei M 079 936 26 64	Röschenz <i>beat.frei@jagdbaselland.ch</i>
Organisator	Eduard Herzog M 079 446 87 06	Lausen <i>eduard.herzog@jagdbaselland.ch</i>
Jagdwesen	Urs Küng M 079 334 26 72	Gelterkinden <i>urs.kueng@jagdbaselland.ch</i>

Geschäftsstelle

Carole Isenegger M 079 774 78 80
geschaeftsstelle@jagdbaselland.ch

Vereinsadresse

Jagd Baselland www.jagdbaselland.ch
4142 Münchenstein

Revisoren

Werner Schaub, Frenkendorf und Patric Bürki, Giebenach

Verbesserungsvorschläge zum Grünen Büchlein an:

Geschäftsstelle, Carole Isenegger

Kommission für Jagdliche Ausbildung (KJA)

Hauptaufgaben:

- Die Hegejahrsabsolventen und -Absolventinnen vom obligatorischen Waffenhandhabungs-Parcours bis zur praktischen Schiessprüfung begleiten.
 - Ausbildungs- und Weiterbildungsbelange der Baselbieter Jägerschaft konzipieren, organisieren und mit der Jagdverwaltung, sowie anderen Kommissionen von JagdBaselland, auch über die Kantonsgrenzen hinaus, koordinieren.
-

Obmann Andreas Wyss-Hopfer M 079 444 80 35
kja@jagdbaselland.ch

Hundekommission (HuKo)

Hauptaufgaben:

Die «Huko» ist eine der ältesten Kommissionen innerhalb von JagdBaselland. Alle Mitglieder sind aktive Jäger und Hundeführer. Ziel der Hundekommission ist es, firme und einsetzbare Jagdhunde auszubilden. Dazu führen wir jährlich Welpenkurse sowie Gehorsams- und Schweisshunde-Kurse durch. Auch zur Ausbildung der Jagdlehrlinge trägt die «Huko» ihren Teil bei.

Obmann Traugott Rickenbacher M 079 670 52 86
hundekommission@jagdbaselland.ch

Bläserwesen

Hauptaufgaben:

Der charakteristische Jagdhornklang gibt der Jagd ihr unverwechselbares Gepräge und dient der Jagd auch als wichtiger Sympathieträger gegenüber der Allgemeinheit. Die Baselbieter Jagdhornbläser pflegen diese edle Tradition seit Jahren. Sie sind in Jagdhorngruppen (Vereine) organisiert. Die Jagdhornbläsergruppen spielen auf Fürst Pless Hörnern und/oder auf Parforce-Hörnern in B und Es.

In den Gruppen werden gestandene Musiker wie auch blutige Anfänger ausgebildet. Benötigt sind Freude an der Jagdmusik und an der Kameradschaft.

Gerne beantworten die Kontaktpersonen der Jagdhornbläsergruppen Reichenstein & Ergolz weitere Fragen und geben Auskunft zu ihren Aktivitäten.

JBG Ergolz

Marcel Gisin

m.k.gisin@bluewin.ch

JBG Reichenstein

Thekla Homberger

info@jagdhornblaeser-reichenstein.ch

www.jagdhornblaeser-reichenstein.ch

Trophäenbewertungskommission

Hauptaufgaben:

Jedes Jahr führt JagdBaselland an der Generalversammlung eine fakultative Trophäenschau über die erlegten Rehböcke und Gämsen durch. Die Trophäenbewertungskommission bewertet die Reh-, Schwarz- und Gamswildtrophäen des vergangenen Jagdjahres. Sie beurteilt die Entwicklung des Wildbestandes in unserem Kanton und teilt das Ergebnis auf der Homepage von JagdBaselland mit.

Obmann Ueli Schaffner M 079 480 68 12
trophäenbewertung@jagdbaselland.ch

Kommission Lebensraum Wild (KOLEWI)

Hauptaufgaben:

- Schulung und Förderung des ökologischen Denkens (Kurse, Exkursionen, Ausstellungen)
 - Lebensraumverbesserungen (ökologische Hegemassnahmen, Förderung von ökologischen Projekten)
 - Kommunikation der ökologischen Tätigkeiten der Jägerschaft
 - Die Anlässe werden jeweils auf der Homepage und per E-Mail ausgeschrieben
 - Erlebnismobil – Reservation: agenda@erlebnismobil.ch
-

Obmann Vakant
Fragen: geschaeftsstelle@jagdbaselland.ch

Gamskoordinatoren

Die Jagdreviere melden die Gamsabschüsse den Koordinatoren ihrer Gams-Region. Dies sind:

Region	Andi Fellmann	T 061 712 50 28
Waldenburg	Arisdorf	M 079 210 75 90
Region Lauwil/ Reigoldswil	Urs Moritz Ziefen	T 061 941 25 59 M 079 311 92 23
Region Blauen	Ueli Nauer Bottmingen	T 061 421 85 89 M 079 210 98 61

Die genaue Zugehörigkeit der einzelnen Reviere zu den Gamsregionen kann der Abschussplanung des Kantons entnommen werden.

Kontaktstellen kantonale Verwaltung

Jagd- und Fischereiverw.	Holger Stockhaus	T 061 552 59 95 <i>holger.stockhaus@bl.ch</i>
-----------------------------	------------------	--

Mitarbeiter: Jagdwesen BL	Gabriel Sutter	T 061 552 59 65 <i>gabriel.sutter@bl.ch</i>
------------------------------	----------------	--

Amt für Wald beider Basel	Ueli Meier, Leiter	T 061 552 56 51
------------------------------	--------------------	-----------------

Kreisforstingenieure

Luzius Fischer, Birs	T 061 552 56 56
----------------------	-----------------

Andreas Etter, Ergolz	T 061 552 56 52
-----------------------	-----------------

Manuel Schnellmann	T 061 552 56 55
--------------------	-----------------

Jura

Guido Bader, Basel	T 061 552 56 94
--------------------	-----------------

Veranstaltungsprogramm

Die verschiedenen Kommissionen von JagdBaselland und die kantonale Verwaltung bieten ein reichhaltiges Programm zur Weiterbildung und zum Informationsaustausch an. Dazu gehören:

- Verschiedene Übungsschiessen auf dem Stand Edleten in Lausen
- Durchführung des Treffsicherheitsnachweises auf dem Stand Edleten in Lausen
- Ein Ausbildungsprogramm für angehende Jägerinnen und Jäger
- Hege- und Naturschutztage
- Schweisshund-, Gehorsam- sowie Welpenurse für Jagdhunde
- Einführungskurs für die Benutzung des Erlebnismobils
- Kurse über Wildbrethygiene oder andere Themen
- Informationsanlässe für Jägerinnen und Jäger oder auch für die Öffentlichkeit
- Konferenz mit den Präsidenten der Jagdgesellschaften

Das Veranstaltungsprogramm finden Sie unter:

www.jagdbaselland.ch

Ebenfalls werden Einladungen und Programme per Post oder E-Mail versandt.

Die nächste Generalversammlung von JagdBaselland findet am **Freitag, 28. April 2023** im *Kuspo* in Münchenstein statt.

Vorgehen bei der Jagdausbildung

Die Nachwuchsförderung ist eine wichtige Aufgabe der Jagdgesellschaften und insbesondere auch von JagdBaselland.

Wer sich für die etwa eineinhalbjährige Ausbildung interessiert, kann sich wie folgt informieren:

- Bei der lokalen Jagdgesellschaft
- Amt für Wald b. Basel, Jagd & Fischerei, jagdundfischerei@bl.ch
- Beim Obmann der Kommission für Jagdliche Ausbildung (KJA)

Die Ausbildung besteht aus folgenden Elementen

- Praktische Ausbildung durch die Jagdgesellschaft, bei welcher das Hegejahr/die Hegejahre absolviert werden.
- Diverse obligatorische Kurse welche durch das Jagd-/Fischereiwesen und/oder JagdBaselland abgehalten und organisiert werden
- Teilnahme am Ausbildungsprogramm einer Jagdschule
(nicht obligatorisch wird aber empfohlen – Infoblatt «Wie werde ich Jäger/in»)

Vorgehen für die Aufnahme der Ausbildung

- Suche einer Jagdgesellschaft für das Absolvieren des Hegejahrs
- Anmeldung und Bezug des Hegebüchleins beim Jagd- und Fischereiwesen
- Mit der Ausbildung kann jederzeit begonnen werden. Sie beginnt mit dem Bezug des Hegebüchleins und darf maximal drei Jahre dauern
- **Wichtige Daten:** Alle Daten finden Sie auf:
www.jagdbaselland.ch
- *Weitere aktuelle Informationen: www.vjf.bl.ch*

Jagd und Öffentlichkeit

Bei einem Grossteil der Bevölkerung hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Ausübung der Jagd auf die Schalenwildarten zum Erhalt und zur Entwicklung eines gesunden Mischwaldes und eines gesunden Wildbestandes unabdingbar notwendig ist.

Die Jagd muss weidmännisch nach den Regeln des Tierschutzes ausgeübt werden. Nichtverfolgen von angeschossenen oder verunfallten Tieren sind Beispiele für eine unmoralische Pflichterfüllung eines Jägers und tragen nicht zu einem positiven Bild des Jägers bei. Der freiwillige Verzicht auf eine Bejagung von Wildarten mit geringen Beständen (z.B. Hase) gehört zu einer absoluten Selbstverständlichkeit und bedarf keiner speziellen Gesetze.

Die intensiven Ansitzjagden der Jägerschaft auf Schwarzwild im Sommer, Herbst und Winter verdienen den Respekt einer sehr breiten Bevölkerungsschicht. Diese Aktivitäten tragen zu einem noch besseren Ansehen der Grünröcke bei.

Falsche Jagdausübung kann zum Schaden der Natur werden. Falsche oder fragwürdige Jagdausübung schadet aber auch dem Ansehen der Jägerschaft.

Das Bild des Jägers hat viele Facetten, ebenso die Einstellung der einzelnen Jäger. Wichtig ist, dass in Zeiten der sich rasch verändernden Biotopbedingungen die Jägerschaft für eine enge und flexible Zusammenarbeit mit Förstern, Landwirten, Waldbesitzern und anderen Naturschützern bereit ist. Das Selbstverständnis des Jägers muss auf den Natur- und Artenschutz ausgerichtet sein.

Feldhasen: aktueller Standpunkt JagdBaselland

Mit dem Ziel einer nachhaltigen, auf die langfristige Erhaltung der Wildbestände ausgerichteten Jagd möchten wir nachfolgend die Haltung von JagdBaselland zum Thema Feldhasenjagd zusammenfassen:

- Die Jagd auf den Feldhasen ist im Rahmen der kant. Jagdgesetzgebung geregelt, wonach der Feldhase im Kanton BL jagdbar ist.
- Die seit vielen Jahren umgesetzte, vollständige Schonung der Feldhasen durch Jagdverzicht ist auf freiwilliger Basis durch die Baselbieter Jägerschaft erfolgt.
- JagdBaselland beurteilt die Feldhasenbestände auf kantonaler Ebene nach wie vor als gering. Lokal können Bestände beobachtet werden, die für die Zukunft hoffen lassen.
- JagdBaselland ist überzeugt, dass die Sicherung der Feldhasenbestände langfristig nicht allein durch einen Jagdverzicht erreicht wird. Fördermassnahmen (z.B. Biotopverbesserung, Schutz vor Prädatoren) sind von Bedeutung.
- JagdBaselland ist überzeugt, dass die Jägerschaft verantwortlich genug handeln kann, um sich in Bezug auf die Feldhasenjagd die nötigen Beschränkungen selbst aufzuerlegen. Ein gesetzliches Jagdverbot auf den Feldhasen lehnen wir daher ab.
- JagdBaselland spricht sich klar für die Weiterführung der freiwilligen Schonung des Feldhasen aus.
- JagdBaselland legt seinen Mitgliedern sowie der gesamten Baselbieter Jägerschaft einen verantwortungsvollen Umgang mit den zugestandenen Rechten ans Herz und ersucht sie, die Jagd auf den Feldhasen selbstverantwortlich zu unterlassen.

Auszug aus: Ausübung der Jagd 2022/2023

1. Jagdzeiten

Rehwild

Ansitz/Pirsch 1. Mai bis 31. Dezember

Laktierende Rehgeissen sind geschont

Rehwild

Freie, laute Jagd 1. Oktober bis 31. Dezember

Schwarzwild

Ansitz/Pirsch 1. September bis Ende Februar

Frischlinge/Überläufer auf dem Feld ganzjährig

Schwarzwild

Drück-/Bewegungsjagden

in landwirtschaftl. Kulturen 1. Juli bis 30. September
einmal Mal pro Woche auf 1. Januar bis Ende Februar
dem Feld und im Wald

Schwarzwild

Freie, laute Jagd 1. Oktober bis 31. Dezember

Haarraubwild

Fuchs	<i>16. Juni bis Ende Februar</i>
Dachs	<i>16. Juni bis 15. Januar</i>
Steinmarder	<i>1. September bis 15. Februar</i>
Waschbär, Marderhund, Nutria, (weitere invasive Neozoen)	<i>ganzjährig jagdbar</i> (es gilt der Muttertierschutz)

Gams- und Rotwild

Für das Gams- und Rotwild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeit nach Bundesgesetzgebung der jeweilige Abschussplan der Fachstelle.

Hase

Hase (freiwillig geschont gem. JagdBaselland)	<i>1. Oktober bis 31. Dezember</i>
--	------------------------------------

Flugwild

Stockente	<i>1. September bis 31. Januar</i>
Kormoran	<i>1. September bis Ende Februar</i>
Ringel- /Türkentaube	<i>1. August bis 15. Februar</i>
Elster, Eichelhäher	
Rabenkrähe*, Saatkrähe, Nebelkräh, Kolkrabe	<i>1. August bis 15. Februar</i>

* Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Verwilderte Haustauben	<i>ganzjährig jagdbar</i>
------------------------	---------------------------

2. Geschützte Tiere

2.1 Sämtliche Vögel mit Ausnahme der unter Flugwild bezeichneten Arten. 2.2 Wiesel, Hermeline, Edelmarder, Iltisse, Eichhörnchen, Biber, Wildkatze, Luchs und Wolf, Goldschakal.

3. Allgemeine Bestimmungen

Zum Rehwild

Bei Ansitz und Pirsch ist nur der Kugelschuss erlaubt. Riegeln, Drücken und Jagen lassen von Hunden ist verboten.

Zum Schwarzwild

Zulässige Geschosse

Ansitz und Pirsch:	Kugel für alle Altersklassen, Mindestkaliber 6,5 mm und eine Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule (243 Win. bis 31.03.2024 zulässig)
Bewegungsjagden	zusätzlich Flintenlaufgeschosse.

Einsatz von Hunden auf Drück- und Bewegungsjagden

Es dürfen nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten Jagdhunderassen sowie speziell für den Einsatzzweck geprüfte Jagdhunde verwendet werden. Der Einsatz von Hunden, ausserhalb der lauten Jagd, ist bewilligungspflichtig.

Jagd auf Frischlinge und Überläufer auf dem Feld während der Schonzeit

Der am Waldrand Ansitzende/Pirschende darf während der Schonzeit (1. März bis 31. Aug) Frischlinge und Überläufer auch im Waldrandbereich erlegen. Schwarzwild darf also bereits im Waldrandbereich angesprochen und erlegt werden. Es darf dabei in Richtung des Feldes sowie in Richtung des Waldes geschossen werden.

Untersuchung auf Trichinen

Erlegte Wildschweine sind vor der Abgabe an Dritte auf Trichinen zu untersuchen. Werden die Proben an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT), Labor für Veterinärdiagnostik, Ringstrasse 10, 7001 Chur, eingesendet, übernimmt die Fachstelle die Kosten. Das Merkblatt des Amts für Wald ist zu beachten.

Verwendung von Licht, Bejagung während der Nachtzeit

Schwarzwild darf während den Jagdzeiten nachts mit Licht oder mit persönlicher Bewilligung mit Nachtsichtzielgeräten bejagt werden. Es darf darüber hinaus in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vor Anbruch der Dämmerung und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Dämmerung bejagt werden.

Zum Haarraubwild: *Haarraubwild darf während den Jagdzeiten nachts und mit Licht bejagt werden.* Dachs, Marderhund und Waschbär dürfen während der Jagdzeit nachts auf dem Feld mit Nachzielgeräten bejagt werden. Im Wald dürfen sie ab dem 1. September mit Nachtzielgeräten bejagt werden. Eine persönliche Bewilligung ist Voraussetzung.

Übrige Bestimmungen

- Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, vor Jagdbeginn, die Gültigkeit der Jagdpässe, den Treffsicherheits- und den Versicherungsnachweis zu prüfen. Als Tagesjagdpass sind für Gäste, auf Drückjagden und der lauten Jagd, persönliche, gültige Jagdpässe aller Kantone anerkannt.
- Kurrungen dürfen erst einen Monat vor Beginn der Jagdzeit im Wald betrieben werden.
- Kameras dürfen an aktiven Kurrungen und ganzjährig am Waldrand betrieben werden.
- Die Einzeljagd ist an den allgemeinen Feiertagen (Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August sowie Stephanstag) gestattet, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Weihnachtstag) ist die Jagd ganztägig verboten (gemäss SGS 547, §6).
- Das Verfolgen und Erlegen kranker und verletzter Tiere jagdbarer Arten, ist auch an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie während der Schonzeit gestattet. Solche Abschüsse sind der Fachstelle unverzüglich zu melden.
- Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, erlegtes Wild laufend zu erfassen.

4. Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

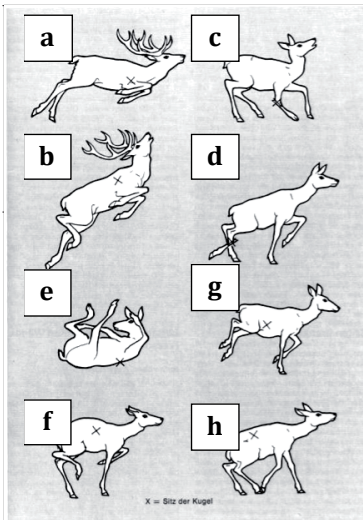
Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei des Kantons Basel-Landschaft

Hinweis: Der obige Auszug zur Ausübung der Jagd dient dem Jäger als Hilfestellung. Es entbindet ihn nicht davor, sich mit den geltenden Bestimmungen im Detail vertraut zu machen. Im Zweifelsfall gelten immer die aktuellen kantonalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. JagdBaselland übernimmt keine Haftung für allfällige Übertragungsfehler im obigen Auszug.

Mondkalender

	<i>Vollmond</i>	<i>Neumond</i>
2022	16.05.2022	30.05.2022
	14.06.2022	29.06.2022
	13.07.2022	28.07.2022
	12.08.2022	27.08.2022
	10.09.2022	25.09.2022
	09.10.2022	25.10.2022
	08.11.2022	24.11.2022
	08.12.2022	23.12.2022
	<i>Vollmond</i>	<i>Neumond</i>
2023	07.01.2023	23.01.2023
	05.02.2023	20.02.2023
	07.03.2023	21.03.2023
	06.04.2023	20.03.2023
	05.05.2023	19.05.2023
	04.06.2023	18.06.2023
	03.07.2023	17.07.2023

Schusszeichen Schalenwild



a Blattschuss: Tiefe Flucht, Zusammenbrechen. Je nach Art der Herz- und Gefäßverletzung entweder sofort oder nach kurzer besinnungsloser Flucht.

b Hoher Blattschuss (oberer Lungenrand): Besonders hohe Flucht, sonst wie a.

c, d Laufschuss: Einknicken des getroffenen Laufes, Flucht auf drei Läufen, Schlenkern des abgeschossenen Laufteiles.

e Krellschuss: Blitzschnelles Zusammenbrechen (schlagartige Betäubung). Das Stück kommt aber in kurzer Zeit wieder zu sich, schlegt, wird hoch und flüchtig.

f Leberschuss: Gekrümmter Rücken, weitere Flucht meist langsam und unbeholfen.

g Waidwundschuss: Ausschlagen mit den Hinterläufen. Beim Schuss durch das kleine Gescheide (Pansen) oft gleichzeitig gekrümmter Rücken wie in f.

h Nierenschuss: Krummer Rücken und nachgeben der Hinterhand, unbeholfene Flucht wie in f.

Nachsuche: Verhalten nach dem Schuss

Für den Hundeführer sind folgende Informationen wichtig:

- Standort des Wildes beim Anschuss (verbrechen)
- Standort des Schützen bei Abgabe des Schusses (verbrechen), Zeit des Schusses
- Fluchtrichtung des Wildes einprägen
- Beschreibung des Wildes (z.B. Art, Geschlecht, Alter)
- Ev. Kugelschlag (gibt Hinweis auf Treffpunkt der Kugel)
- Zeichnen des Wildes beobachten (durchs Feuer schauen)
- Schweisshundegespann anfordern

Nachsuchegespann für erschwerte Nachsuchen:

Wir schicken immer das beste verfügbare Gespann:

Frank Hofer M 079 909 63 99
frank.hofer@frutco.ch

www.schweisshundestation-agbl.ch, 7x24 Std.

Sabine Hänni, 079 501 04 00, Martin Hänni, 079 449 72 74

Trophäenbewertung

Jeweils an der Generalversammlung von JagdBaselland findet eine fakultative Trophäenschau statt. Diese Trophäenschau umfasst:

- Gehörne der erlegten Rehböcke
- Alle Gamskrickel

Ebenfalls sollten Fallwild-Trophäen vorgewiesen werden und auch die Vorweisung von Keilerwaffen ist wünschenswert. Neu werden abnorme Trophäen ab 3 Jahren ausgezeichnet.

Fleischkontrolle und Rückverfolgbarkeit Jagdwild

Seit dem 1.5.2017 ist das revidierte Eidgenössische Lebensmittelrecht in Kraft. Alle Jagenden sind bis zur Abgabe ihres erlegten Jagdwilds respektive Wildbrets für die Einhaltung der Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung selbst verantwortlich.

Vorgehen für die Kennzeichnung, Aufbrechen/Beurteilung und Datenerfassung: (für Details siehe Homepage des Jagd- und Fischereiwesens www.vjf.bl.ch → Aktuell → Fleischkontrolle bei Jagdwild «Merkblatt: Vorgehen Kennzeichnung, Aufbrechen/Beurteilung, Datenerfassung auf Begleitschein» sowie «Information – Fleischkontrolle bei Jagdwild»)

1. Kennzeichnung: Das erlegte Stück Wild erhält eine Identifikationsnummer, die mit Hilfe einer nummerierten Plombe am Wild (Oberarm des Hinterlaufes) angebracht wird. Die Nummer ist auf dem Erlegeprotokoll zu vermerken.

2. Aufbrechen: Das Wild ist umgehen aufzubrechen.

3. Beurteilung: Beurteilung des Tierkörpers und sämtlicher Organe durch eine Fachkundige Person. Personen, die bei Inkrafttreten (10.1.2018) dieser Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle die Ausbildung zur Jägerin oder zum Jäger beendet haben oder bei Inkrafttreten noch in Ausbildung waren und diese bis zum 30.4.2018 abgeschlossen haben, gelten als fachkundige Personen nach Artikel 21. Bei Absolventen der Jagdprüfung ab 2019, Bestandteil der Jagdprüfung

4. Datenerfassung auf Begleitschein: Erstellung Erlegeprotokoll Abschnitt 1 (Allgemeine Angaben) und Abschnitt 2 (Erlegeprotokoll) des Begleitscheines sind durch den Jäger oder die Jägerin zu erstellen, zu datieren und zu visieren.

5. Datenerfassung auf Begleitschein: Bescheinigung Untersuchung Abschnitt 3 (Ausstellung der Bescheinigung über die Untersuchung) ist durch die Fachkundige Person zu erstellen, datieren, visieren.

6. Transport des Tierkörpers in einen Kühlraum: Das erlegte Jagdwild muss innerhalb von 24 Std auf +7° C abgekühlt werden. Deshalb soll es möglichst umgehend nach dem Aufbrechen in einen Kühlraum oder eine Kühlzelle mit ausreichender Kühlraumleistung verbracht werden (Höchsttemperatur von +2° C).

7. Allfällige amtliche Fleischkontrolle: Sollte der Tierkörper sichtbare äussere oder innere Veränderungen aufweisen, darf er nicht weiter bearbeitet werden. In diesem Fall muss er dem Amtlichen Tierarzt (Tel. 061 552 20 00, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft (ALV) zur Fleischkontrolle vorgelegt oder entsorgt werden.

Der Begleitschein muss vollständig ausgefüllt und von allen Parteien mit Datum und Unterschrift versehen werden. Er besteht aus drei Seiten: Das weisse Original begleitet das Jagdwild, die gelbe Kopie wird bei der Fachkundigen Person abgelegt und die grüne Kopie bei der Jagdgesellschaft. A5-Durchschlagsblöcke «Begleitschein für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel» (50 Garnituren 3-fach pro Block) können für CHF 15.– (exkl. Versandkosten) beim Amt für Wald Beider Basel bestellt werden. Alternativ steht auf der Homepage des Amtes für Wald das Formular (einfarbig weiss) als Download zur Verfügung.

Wildbret zur privaten häuslichen Verwendung (Eigengebrauch) Wildbret, welches zur privaten häuslichen Verwendung bestimmt ist (Verzehr ausschliesslich im Haushalt des Jagenden) untersteht nicht den hier beschriebenen Regelungen, sofern es nicht zwecks Verarbeitung in einen bewilligten Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb gebracht wird.

Schwarzwildabschüsse

Schwarzwildabschüsse sind innerhalb von zwei Tagen an das Jagd- und Fischereiwesen zu melden.

Das Onlineformular befindet sich auf der Homepage Jagd- und Fischereiwesens (www.vjf.bl.ch).

Die Meldung muss folgende Punkte enthalten:

- Jagdgesellschaft
- Gemeinde
- Abschussdatum
- Geschlecht (Keiler/Bache)
- Gewicht (aufgebrochen in kg)
- Kennzeichnung/Plombennummer
- Erlegungsort (Feld/Wald)
- Jagdart (Ansitz/Pirsch/Treibjagd)
- Mit Nachtsichtzielgerät erlegt
- Altersklasse (Frischling, Überläufer, Grobe Sau)
anhand Bild Unterkiefer
- Name des Verfassers der Abschussmeldung
- Telefonnummer für Rückfragen
- E-Mail-Adresse
- Bemerkungen
- Optionale Angaben (Koordinaten, Wetter; Sicht, Uhrzeit, Trefferlage)

Trichinenuntersuchung

Wildschweine, die von den Jagdgesellschaften an Betriebe weiterverkauft werden oder ausserhalb der privaten häuslichen Verwendung genutzt werden, müssen einer Trichinenuntersu-

chung unterzogen werden. Die Weitergabe des Wildschweinfleisches ist nur bei einem negativen Befund erlaubt. Die Probe muss dem Wild eindeutig zugeordnet werden können.

Für Details siehe Homepage des Jagd- und Fischereiwesens (www.vjf.bl.ch) ⇒ Schwarzwildabschuss -melden ⇒ Merkblatt – Verschicken von Probematerial für die Trichinenuntersuchung

Auftragsformular

«Untersuchung von Wildschweinen auf Trichinenparasiten»

Der Untersuchungsantrag auf Trichinen kann auf der Homepage des Jagd- und Fischereiwesens heruntergeladen werden (www.vjf.bl.ch ⇒ Schwarzwildabschuss – melden ⇒ Untersuchungsantrag auf Trichinen.)

Proben-Markierungs-/Verpackungs-Set

Dieses Set besteht aus einer Plombe, einem Kunststoffbeutel 10 x 15 cm, einem Kunststoffbeutel 16 x 22 cm, neu Kunststoffcouvert „UN3373“ einem Pols-tercouvert ALT Chur. Bestellung (Mindestbestellmenge 50 Sets zum Selbstkostenpreis von Fr. 1.–/ Set zuzüglich Porto und Verpackung) beim Amt für Wald beider Basel, Ebenrain 25, 4450 Sissach oder per E-Mail an afw@bl.ch.

Markierung

Das erlegte Stück Wild und die Proben erhalten eine Identifikationsnummer. Diese Identifikationsnummer wird mit Hilfe einer nummerierten Plombe am Wild (Oberarm des Hinterlaufs) angebracht.

Probenentnahme

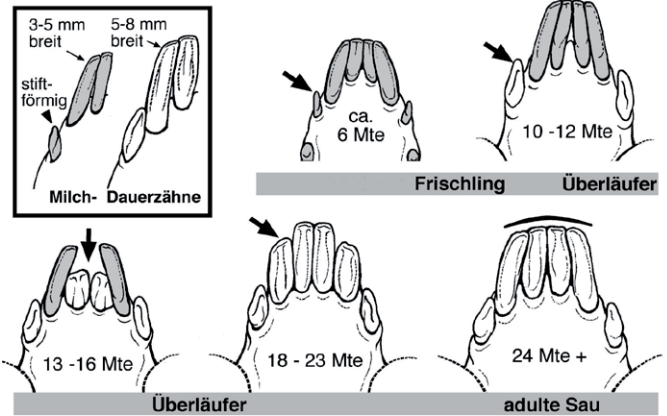
Für die Untersuchung auf Trichinen müssen mindestens 50 g Muskelfleisch entweder aus dem Zwerchfellpfeiler oder von der Zunge oder aus dem Unterarm entnommen werden.

Verpacken und Versand

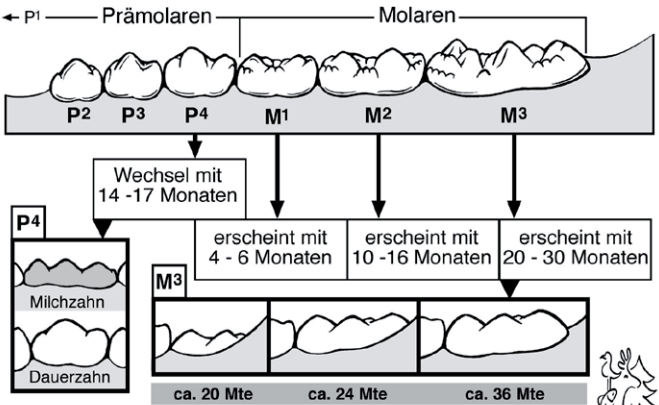
1. Die Muskelprobe wird in den kleinen Kunststoffbeutel verpackt
2. Der kleine Kunststoffbeutel mit der Muskelprobe wird zusammen mit der Plomben-Abrissmarke in den grossen Kunststoffbeutel verpackt
3. Die in den Kunststoffbeuteln verpackte Muskelprobe und Abrissmarke werden zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsauftrag in das Polstercouvert verpackt.
4. Das Kunststoffcouvert «UN 3373» ist bereits adressiert! Polstercouvert wird mit der Empfänger-Adresse versehen:
*Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Graubünden*
«Laborsendung»: *Frankierung CHF 3.40 (seit 1.1.2022)*
5. Der Versand erfolgt durch den Auftraggeber

Hinweis: Kein Versand von Trichinen am Wochenende! Der Versand muss so terminiert werden, dass Proben nicht über das Wochenende ungekühlt bei der Post liegen bleiben, damit lästige Geruchsmissionen verhindert werden. Verpackte Proben können über das Wochenende/Feiertage bis zum Versand problemlos im Kühlschrank aufbewahrt werden (nicht tiefkühlen!)

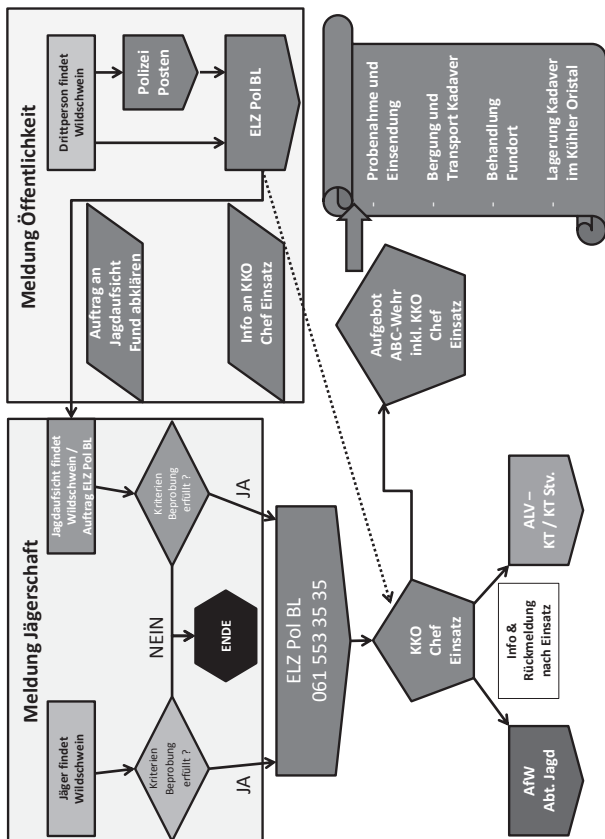
Altersbestimmung beim Schwarzwild



Altersklassierung beim Schwarzwild (Backenzahnwechsel)



Afrikanische Schweinepest (ASP)



Ablaufschema Meldung und Beprobung von Wildschweinkadavern

Stand 15.05.2018

BASEL
LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERÄRMISSEN

Fragen und Antworten zum Thema ASP in BL

Wie ist mit Fallwild umzugehen?

Wild, das Anzeichen äusserer Gewalteinwirkung als Todesursache aufweist, aber nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften erlegt respektive getötet wurde, muss durch Jagdaufseher auf ASP verprobt werden.

Wie ist mit Unfallwild umzugehen?

Unfallwild, welches noch lebend angetroffen wird und das Kriterium «genusstauglich» für den menschlichen Verzehr erfüllt, muss vor dem Verzehr nicht beprobt werden. Tot angetroffenes und damit genussuntaugliches Unfallwild ist zur Beprobung auf ASP zu melden.

Wie ist mit Schwarzwild umzugehen, dass beim Ansprechen Auffälligkeiten zeigte und erlegt wurde?

Das Wild ist an einem geeigneten Ort aufzubrechen, wo gewährleistet ist, dass die inneren Organe gemäss der guten jagdlichen Praxis inspiziert und auf ASP-Merkmale kontrolliert werden können. Bei einem ASP-Verdacht ist ein amtlicher Tierarzt beizuziehen (siehe auch Frage weiter unten).

Wie verhalte ich mich, wenn ich nicht ausschliessen kann, dass ich mit dem ASP Virus kontaminiert bin?

Die Einhaltung persönlicher Hygienemassnahmen auf der Jagd und nach der Heimkehr bedarf aus Sicht der generell herrschenden Zoonosegefahr (Echinokokkose, Tularämie, Tuberkulose), der möglichen Verschleppung von Krankheitserregern und zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit des Wildbrets eine permanent hohe Aufmerksamkeit. Dazu gehören der Kleiderwechsel, die Reinigung und Desinfektion der Jagdutensilien, Hände und Stiefel.

Nach Jagdreisen in Länder mit ASP verweisen wir auf die Hygieneanweisungen im gemeinsamen «*Merkblatt für Jäger – Afrikanische Schweinepest (ASP)*» des BLV und BAFU. (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/af->

rikanische-schweinepest-asp.html). Diese können natürlich bei einem ASP-Verdacht in der Schweiz analog angewendet werden.

In welchen Fällen ist ein amtlicher Tierarzt beizuziehen?

Falls bei erlegten Wildschweinen beim Aufbruch Anzeichen für ASP entdeckt werden, ist umgehend ein amtlicher Tierarzt beizuziehen. Insbesondere gilt dies wenn die Wildschweine bereits in einen Schlachtbetrieb oder – raum verbracht worden sind. Der amtliche Tierarzt legt die weiter nötigen Massnahmen fest, um eine mögliche Erregerverbreitung zu vermeiden.

Wie kann ein potentiell mit ASP Virus kontaminierter Schlachtraum dekontaminiert werden?

Unabhängig vom aktuellen ASP Risiko sind Schlachträume nach jeder Nutzung intensiv mit möglichst viel heissem Wasser zu reinigen. Für eine allfällige Desinfektion verweisen wir auf die Zusammenstellung des BLV über geeignete Desinfektionsmittel (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/afrikanische-schweinepest-asp.html> → Box «*Im Seuchenfall*» unten auf Seite). Wenn im Schlachtraum der Verdacht auf ASP Virus-kontamination besteht, ist umgehend das ALV zu informieren.

Was werden für Desinfektionsmittel zur Dekontamination empfohlen?

Dazu verweisen wir auf die Zusammenstellung des BLV über viruzide Desinfektionsmittel sowie auf die Hygieneanweisungen im gemeinsamen «Merkblatt für Jäger – Afrikanische Schweinepest (ASP)» des BLV und BAFU. (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/afrikanische-schweinepest-asp.html>).

Hinweis: Die Ausführungen zur Rückverfolgbarkeit, Trichinenuntersuchung und ASP dienen dem Jäger als Hilfestellung. Es entbindet ihn nicht davor, sich mit den geltenden Bestimmungen im Detail vertraut zu machen. Im Zweifelsfall gelten immer die aktuellen kantonalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

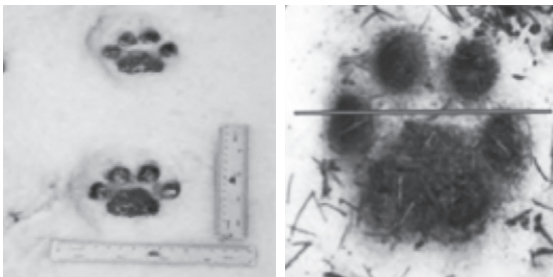
Luchsrisse

Das Amt für Jagd- und Fischereiwesen bittet, Luchssichtkontakte, Luchsspuren sowie den Verdacht auf einen Luchsriss möglichst rasch zu melden. Tel. 061 552 56 59 (*ausserhalb der Bürozeiten kann die Einsatzleitzentrale der Polizei angerufen werden: 061 553 35 35*).

Typische Merkmale eines Luchsrisses sind:

- Riss oft zugedeckt
- Nutzung von hinten nach vorne, über mehrere Tage
- Pansen nicht genutzt (evt. zugedeckt)
- Keine Körperteile verschleppt
- Oft, aber nicht immer, in Waldrandnähe
- Haut umgestülpt
- Kehlbiss
- Wenige, aber deutliche Hautperforationen im Kehlbereich, Kehlkopf perforiert
- Selten feine, aber tiefe perforierende Krallenspuren

Faustregel: ein untypischer Luchsriss ist keiner!



*Allgemeiner Eindruck: rund, Krallen nicht sichtbar (ausser selten in steilem Gelände).
Pfetendurchmesser: Vorderpfote: 7 bis 9 cm/Hinterpfote: 7 bis 8 cm
Zehen sind zueinander versetzt (Linie im Bild rechts).*

Verhalten bei einem Notfall (Ampelschema)

Schauen

- Situation überblicken
- Was ist geschehen?
- Wer ist beteiligt?
- Wer ist betroffen?

Denken

- Gefahr für Helfende ausschliessen
- Gefahr für andere Personen ausschliessen
- Gefahr für Patienten ausschliessen

Handeln

- Selbstschutz
- Unfallstelle absichern und signalisieren
- Nothilfe leisten

Notfallapotheke und Rettungsdecke gehören in jeden Rucksack!

Telefonnummern für Notfälle

Ärztlicher Notfalldienst	061 261 15 15
Tierärztlicher Notfalldienst	0900 99 33 99
Polizei	117
Sanität	144
Rega	1414
Kantonsspital Liestal	061 925 25 25
Kantonsspital Bruderholz	061 436 36 36
Kantonsspital Laufen	061 400 80 80

Verhalten bei Jagdstörungen durch Dritte

(Verfasser: JagdSchweiz)

- Ruhe bewahren
- Nicht provozieren lassen und nicht selber provozieren
- Waffen entladen und mit offenem Verschluss tragen
- Jagdleiter informieren
- Jagdbetrieb einstellen, Hunde an die Leine, gegebenenfalls Wild bergen, sammeln und auf Polizei warten
- Beweissicherung einleiten (Zeugen, Fotoapparat, Handy)
- Polizei anfordern (Notrufnummer 117)

Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0, Art. 4 (diese Bestimmung verweist auf die jagdrechtlichen Bestimmungen der Kantone, welche die Fragen der Jagdberechtigung regeln).

Fazit: der Jagdberechtigte hat das Recht innerhalb der gesetzlichen Schranken die Jagd auszuüben. Wer ihn daran hindert, macht sich strafbar:

StGB Art. 181, Nötigung: «Wer jemanden durch Gewalt und Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft» (Offizialdelikt; wird von Amtes wegen verfolgt!)

Krisenkommunikation

Einleitung

Im heutigen Informationszeitalter kann jederzeit etwas geschehen, was eine Jagdgesellschaft urplötzlich auf die mediale Anklagebank und ins Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit zerrt. Zum Beispiel wird auf einer Treibjagd im Baselbiet aus Versehen ein Mann angeschossen, der im Unterholz nach Pilzen gesucht hat. Sofort ist es möglich, dass Medienschaffende eine Stellungnahme zum Fall einholen möchten. Dann gilt es unaufgeregt und überlegt die Situation und die Lage einzuschätzen und das Richtige zu sagen.

Eine Checkliste die sich bewährt hat

- Ruhe bewahren. Keine Panik aufkommen lassen.
- Vor allem bei einem Unfall: erste nötige Hilfemassnahmen einleiten. Alarmierung der notwendigen Stellen.
- Keine Information an die Öffentlichkeit, bevor man sich ein Bild von der Situation gemacht hat. Heute sind die Medien sofort da. Sagen, wann Sie informieren, was Sie abklären werden. Der nächste Termin muss rasch stattfinden. Abklären: Was weiss der Journalist woher? Wo kann ich den Journalisten erreichen? Treffen die Informationen des Journalisten zu? In welchem Medium arbeitet er?
- Sofort mit den vorgesehenen wichtigen Stellen der Gesellschaft Kontakt aufnehmen. Lage schildern. Die Lage abklären lassen, damit Sie nicht unter- oder überreagieren.

- Nächste Schritte planen. Je nach Ereignis ist die Informationsführung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Dann sind die Aktivitäten unbedingt zu koordinieren.
- Sprecher bestimmen, damit die Medien nur aus einer Quelle Auskunft erhalten.
- Nur über gesicherte Fakten informieren. Keine Vermutungen! Nur was Sie mit Sicherheit wissen, gehört an die Öffentlichkeit. So bauen Sie Verunsicherungen ab.
- Alle Medien strikt gleich behandeln. Sympathie darf keine Rolle spielen.
- Sind Menschen betroffen und Verletzte oder Tote zu beklagen, drücken Sie Ihr ehrliches Bedauern aus.
- Aussagen zur Schuldfrage unbedingt vermeiden.